



Dipl.-Biol. Karsten Lutz

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d

D - 22297 Hamburg

Tel.: 040 540 76 11

karsten.lutz@t-online.de

12. April 2014

**Faunistische Potenzialabschätzung
und artenschutzfachliche Betrachtung
für den B-Plan Nr. 93 Campingplatz Wulfener Hals, Fehmarn**

Im Auftrag der Riechey Freizeitanlagen GmbH & Co.KG, Fehmarn



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rote Linie) und 1 – km – Umfeld (Luftbild aus Google-Earth™)

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Methode der Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV	3
3	Gebietsbeschreibung	4
4	Potenzialanalyse.....	5
4.1	Fledermäuse	6
4.1.1	Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen ...	6
4.1.2	Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse	8
4.2	Amphibien.....	9
4.3	Potenziell vorhandene andere Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie	11
4.4	Potenziell vorhandene Brutvögel	12
4.4.1	Anmerkungen zu Arten der Vorwarnliste	13
4.4.2	Anmerkungen zur Saatkrähe	13
5	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen	14
5.1.1	Wirkungen auf Fledermäuse	15
5.1.2	Wirkungen auf Amphibien.....	15
5.1.3	Wirkungen auf Vögel	18
6	Artenschutzprüfung	18
6.1	Zu berücksichtigende Arten	19
6.1.1	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten.....	19
6.1.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen	20
6.1.3	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Amphibien	20
6.2	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44	21
6.3	Vermeidungsmaßnahmen und Anregungen für Kompensationsmaßnahmen	21
7	Zusammenfassung	22
8	Literaturverzeichnis	22
9	Abbildungsverzeichnis.....	24
10	Tabellenverzeichnis	24
11	Artenschutztable (europäisch geschützte Arten).....	25

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Fehmarn plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 93. Ziel der Planung ist die Zusammenfassung bestehender Bebauungspläne und deren bisherigen Änderungen und die Schaffung von Möglichkeiten für ein Golfhotel und die Umwandlung von Campingwagen-Stellplätzen in eine Ferienhaussiedlung.

Es wird nur bisher bereits genutztes Gelände überbaut bzw. umgestaltet werden. Von den Änderungen können Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Daher wurde eine faunistische Potenzialanalyse für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten durchgeführt. Zu untersuchen ist, ob gefährdete Arten oder artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen im Eingriffsbereich vorkommen. Die Bestandserfassung wird in Form einer Potenzialanalyse durchgeführt.

Darauf aufbauend wird eine Artenschutzbetrachtung durchgeführt. Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen. Mit Hilfe von Potenzialabschätzungen wird das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt (Kap. 2). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (Kap. 6).

Falls die Verbote des § 44 BNatSchG verletzt werden, muss eine Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen durchgeführt werden.

2 Methode der Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV

Die Potenzialanalyse bezieht sich auf Vögel, Amphibien und Fledermäuse, denn andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können hier ausgeschlossen werden. Wirbellose Arten des Anhangs IV sind sämtlich ausgesprochene Biotopspezialisten und benötigen sehr spezielle Habitate. Solche Habitate sind hier nicht vorhanden.

Das Gebiet wurde am 27.03.2014 begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind. Die Gebäude des Campingplatzes wurden auf Hinweise auf Fledermausvorkommen untersucht.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumansprüchen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Fehmarn-Südwest. Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (KOOP & BERNDT 2014) und die Avifauna Fehmarns (BERNDT et al. 2005). Verwendet werden für Fledermäuse die Angaben in BORKENHAGEN (2011).

3 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet besteht aus dem Campingplatz und bezieht den Rand des westlich angrenzenden Golfplatzes ein. Es kann in drei zoologisch abgrenzbare Teilgebiete unterteilt werden, die nicht direkt mit der Biotopkartierung zusammenhängen und deshalb in ihren Abgrenzungen nicht übereinstimmen müssen (vgl. Abbildung 2):

- A. Campingplatz mit Stellplätzen, kleinen Hecken, Rasenflächen, Wegen und Zierrabatten. Einzelne Sanitär- und Verwaltungsgebäude. Einzelne Kleingewässer im Gelände (vgl. Abbildung 2). L2 u. L3 relativ naturnah mit vegetationsbestandenem Ufer. L5 ist ein unbewachsener Folienteich, der mit Laub angefüllt ist. Einbezogen sind auch die Gebäude und Stellplatzflächen des Golfplatzes. Am Südrand Steilufer mit Gebüsch. Bäume im Westteil überwiegend klein (Stangenholzstärke), im Ostteil auch größere Pappeln vorhanden. Stellenweise einzelne Kiefern. Umfassung der Stellplätze mit Hecken aus verschiedenen Gehölzen wie Hecken um gewöhnliche Hausgärten.
- B. Golfplatzfläche. Scherrasen, Gebüsch und ein Kleingewässer (L1).
- C. Ufersaum
 - 1. Befestigtes Ufer, stark begangener Weg
 - 2. Mit Geröll befestigtes Ufer, schmaler Sandbereich im Osten. Kleine Lagune im Nordteil mit relativ naturnahem Ufer. Übergang zum ursprünglich erhaltenen Strandwall- und Dünenbereich.
 - 3. Badestrand-Sandstrand. Genutzt durch Wege und Spielflächen, Bootslagerplätze, kleinere Infrastruktureinrichtungen.
 - 4. Badestrand-Grasfläche. Genutzt durch Wege und Spielflächen, Bootslagerplätze, kleinere Infrastruktureinrichtungen.



Abbildung 2: Untersuchungsgebiet mit den Teilflächen (Luftbild aus Google-Earth™)

4 Potenzialanalyse

In der Potenzialanalyse werden die Artengruppen betrachtet, die im Zusammenhang mit der Frage, ob ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG vorliegt, relevant sein könnten. Das sind die „europäisch geschützten Arten“, d.h. alle Vögel und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, in der weitere Arten festgelegt werden können, ist bisher nicht erlassen.

4.1 Fledermäuse

Alle Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdhabitate oder Flugstraßen durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Der Bestand der Fledermäuse wird mit einer Potenzialanalyse ermittelt.

Aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der Verbreitungsübersichten BORKENHAGEN (2011) kommen im Raum Fehmarn die in Tabelle 1 aufgeführten Arten vor. Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt.

Tabelle 1: Potenziell aufgrund ihrer Verbreitung vorkommende Fledermausarten

RL D = Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2009); RL SH = Rote Liste der Säugetiere Schleswig-Holsteins (BORKENHAGEN 2001); 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten defizitär; - = nicht auf der Roten Liste geführt. Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein, kontinentale Region, nach MLUR (2008): (FV) = günstig, (xx) = unbekannt

Art	Kommentar	RL-D	RL-SH
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Typische Fledermaus der Siedlungen, auch im Wald jagend. Quartiere nur in Gebäuden.	G	V (FV)
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Waldart, Quartiere nur in größeren Bäumen (Spechthöhlen) oder in Gebäuden.	V	- (FV)
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Stärker auf Feuchtbiootope angewiesen als die Zwergfledermaus. Landw. Flächen und Grünland werden gemieden. Wochenstuben in Gebäuden oder seltener in Bäumen.	D	D (FV)
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	Waldfledermaus. Quartiere in Bäumen und Gebäuden.	-	3 (xx)
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentoni</i>	An Gewässer gebunden, Quartiere überwiegend in Bäumen in Gewässernähe.	-	- (FV)
Zwergfledermaus / <i>Pipistrellus p.</i>	Verbreitete Siedlungs- und Waldfledermaus, seltener im Waldinneren. Quartiere in Gebäuden oder seltener in Bäumen.	-	D (FV)

4.1.1 Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung: Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung: Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen.
- hohe Bedeutung: Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

4.1.1.1 Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

4.1.1.2 Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

4.1.1.3 Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m², kleine Fließgewässer, große Brachen mit Staudenfluren.

- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m²; größere Fließgewässer.

4.1.2 Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Die Gebäude wurden auf Fledermausspuren untersucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

4.1.2.1 Quartiere

In den von der Planung des Golfhotels konkret von der Möglichkeit des Abrisses betroffenen Gebäuden wurde kein Hinweis auf Fledermäuse gefunden. Diese Gebäude bieten derzeit kein Potenzial für Fledermäuse. Die übrigen bewohnten bzw. genutzten Gebäude weisen ebenfalls keine Hinweise auf Fledermausquartiere auf. Sie sind außerdem so gut unterhalten oder so modern, d.h. glatt konstruiert, dass kein besonderes, sondern nur ein allgemeines Potenzial für Fledermausquartiere vorhanden ist. Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen wurden nicht gefunden. Das bedeutet, dass das Potenzial für Quartiere nicht höher als „überall“ in Siedlungen ist. Fledermäuse können praktisch überall überraschend vorhanden sein, ohne dass ein Vorkommen dort erwartet werden kann und somit ein besonderes Potenzial bestünde. Zwar können Zwergfledermäuse (*Pipistrellus p.*) auch in kleinen Spalten in Gebäuden, z.B. Dehnungsfugen oder Fassadenverblendungen Quartiere haben, jedoch handelt es sich dabei i.d.R. nicht um Wochenstuben oder andere zentrale Quartiere, sondern um sog. „Tagesverstecke“, die nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten (LBV 2013). Das betrifft hier alle Gebäude in Teilgebiet A. Hier liegt nur ein geringes Potenzial vor.

Im Untersuchungsgebiet wurde in den Bäumen keine Höhle festgestellt. Es sind auch keine totholzreichen Stämme, in denen kleinere Höhlen vorhanden sein könnten, vorhanden. In den kleinen Bäumen der Knicks, Baumreihen, Gebüsche oder der Einzelbaumgruppen besteht kein Potenzial für Baumhöhlen oder Nischen und Spalten. Wochenstuben, Winterquartiere oder ähnliches sind nicht zu erwarten.

4.1.2.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume)

Potenzielle Jagdgebiete mittlerer Bedeutung sind nach den Kriterien des Kap. 4.1.1.3 nicht vorhanden. Die Kleingewässer sind < 200 m² und die Hecken sind vergleichsweise schmal und nicht besonders strukturreich. Lediglich der Gebüschsaum am Hang zur Küste (Teilgebiet A, Übergang zu C3) kann so eingeordnet werden.

4.1.2.3 Zusammenfassung Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet kein besonderes Potenzial für Fledermaus-Quartiere. Die westlichen Gebäude bieten kein Potenzial.

Der Gebüschhang (Teilgebiet A, Übergang zu C3) weist ein mittleres potenzial für Jagdgebiete auf. Die übrigen Teilbereiche sind ohne besondere Bedeutung.

4.2 Amphibien

KLINGE & WINKLER (2005) und FÖAG (2013) sind Vorkommen der in Tabelle 2 aufgeführten Amphibienarten im Umkreis um den B-Plan (Süd-Fehmarn) bekannt geworden.

Tabelle 2: Artenliste der potenziellen Amphibienarten

RL D = Status nach Rote Liste Deutschlands, regionalisiert für Tiefland (KÜHNEL et al. 2009); RL SH = Status nach Rote Liste Schleswig-Holsteins (KLINGE 2004), regionalisiert für Fehmarn (in Klammern ganz Schleswig-Holstein). 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste, d.h. aktuell nicht gefährdet, aber Gefährdung zu befürchten, wenn bestimmte Faktoren weiter wirken, D = Daten mangelhaft, - = ungefährdet

Art	RL D	RL SH	Anmerkung
Grasfrosch <i>Rana temporaria</i>	-	V (V)	Möglich in den drei naturnahen Gewässern L1 – L3
Teichfrosch <i>Rana (Pelophylax)</i> <i>kl. temporaria</i>	-	- (D)	Möglich in den drei naturnahen Gewässern L1 – L3
Teichmolch <i>Triturus (Lissotriton)</i> <i>vulgaris</i>	-	- (-)	Möglich in den drei naturnahen Gewässern L1 – L3
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	-	- (V)	Möglich in den drei naturnahen Gewässern L1 – L3
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	V	3 (3)	Gewässer schon zu weit in der Sukzession vorangeschritten.
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	-	V (V)	Möglich in den naturnahen Gewässern, jedoch sehr viel unwahrscheinlicher als Grasfrosch, da nasse Landlebensräume in der Umgebung fehlen.
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	3	1 (1)	Gewässer schon zu weit in der Sukzession vorangeschritten.
Erdkröte <i>Bufo bufo</i>	-	R (-)	Möglich in den drei naturnahen Gewässern L1 – L3

Der **Teichmolch** ist nicht gefährdet. Weil er wenig spezifische Ansprüche sowohl an den Landlebensraum als auch an das Laichgewässer stellt, ist er in nahezu allen Stillgewässertypen, gerade auch kleinen und periodisch trocken fallenden, bis hin zu langsam fließenden

Gräben zu finden. Selbst kleine Habitatsinseln können wegen der geringen Größe des Jahreslebensraumes erfolgreich besiedelt werden. Er kann potenziell die drei naturnahen Gewässer nutzen. Sein Landlebensraum ist die Uferzone der Gewässer.

Der **Grasfrosch** ist zwar nicht als gefährdet eingestuft, jedoch in Schleswig-Holstein auf der Vorwarnliste geführt. Bei dieser ehemals sehr weit verbreiteten Art sind große Bestandsrückgänge in der Agrarlandschaft zu verzeichnen. Nur wegen seiner weiten Verbreitung in einer Vielzahl von Lebensräumen und seiner großen Anpassungsfähigkeit ist der Bestand des Grasfrosches noch nicht so weit gesunken, dass er als gefährdet einzustufen wäre. Wegen des allgemeinen Trends zur Bestandsabnahme wird er in Schleswig-Holstein auf der „Vorwarnliste“ geführt. Er kann potenziell die drei naturnahen Gewässer nutzen. Landlebensraum können für ihn der Golfplatz und die Grünstreifen des Campingplatzes sein.

Der **Moorfrosch** besiedelt vor allem feuchte Niederungen und Moorränder. Seine Lebensraumsprüche überschneiden sich mit denen des Grasfrosches, jedoch meidet er die trockeneren Bereiche. Sein Vorkommen ist daher deutlich unwahrscheinlicher. Er könnte nur im unmittelbaren Uferbereich der Gewässer vorkommen.

Der hier wie eine Art behandelte **Teichfrosch** *Rana* kl. *esculenta* (Hybridform der Arten *R. lessonae* u. *R. ridibunda*) gehört zu den weit und nahezu lückenlos in Deutschland verbreiteten Arten. Der Teichfrosch ist derzeit nicht gefährdet. Landlebensraum ist für ihn der unmittelbare Uferbereich der Gewässer.

Die **Kreuzkröte** gilt als Pionierart und ist an frühe Sukzessionsstadien im Offenland angepasst. Als Laichgewässer dienen ihr flache, vegetationslose oder –arme Gewässer, die sich schnell erwärmen und im Laufe des Sommers austrocknen. Dünentäler und Strandseen gehören in Schleswig-Holstein zu ihren bevorzugten Laichgewässern. Die Landlebensräume sind vegetationsarme, trockene Bereiche mit lockerem Boden. Sie ist in Schleswig-Holstein in Dünen-Strandwall-Landschaften der Ostseeküste vor allem auf Fehmarn, aber auch an anderen Stellen zu finden (KLINGE & WINKLER 2005). Die Gewässer auf dem Campingplatzgelände und Golfplatz sind in ihrer Vegetationsentwicklung sämtlich zu weit fortgeschritten, um der Kreuzkröte als Laichgewässer dienen zu können.

Die **Wechselkröte** kommt ebenfalls auf Fehmarn im Bereich des Strandes vor. Strandwallsysteme mit Brackwassertümpeln gehören nach (KLINGE & WINKLER 2005) zu den natürlichen Lebensräumen dieser Art. Auch Sie benötigt sehr wärmebegünstigte, offene Lebensräume und Laichgewässer. Die Gewässer auf dem Campingplatzgelände und Golfplatz sind in ihrer Vegetationsentwicklung sämtlich zu weit fortgeschritten und zu beschattet, um der Wechselkröte als Laichgewässer dienen zu können.

Die drei naturnahen Gewässer entsprechen den allgemeinen Ansprüchen des **Kammolches** an ein gutes Laichgewässer, nämlich sonnig und groß nur in sehr eingeschränktem Maße. Nach KLINGE & WINKLER (2005) kommt auf Fehmarn der Kammolch jedoch sehr weit verbreitet vor. Er nutzt hier selbst Gewässer mit geringer Qualität in z. T. großer Dichte. Sein Landlebensraum ist die Uferzone der Gewässer.

Die **Erdkröte** ist die am weitesten verbreitete Amphibienart in Schleswig-Holstein. Auf Fehmarn ist sie jedoch selten. Sie kommt auch in größeren Gewässern vor und kann Fischbesatz gut tolerieren. Als Landlebensraum kommen nahezu alle nicht zu trockenen Biotope in Frage. Landlebensraum können der Golfplatz und die Grünstreifen des Campingplatzes sein.

4.3 **Potenziell vorhandene andere Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie**

Weitere Artengruppen mit Arten des Anhang IV können ausgeschlossen werden, da offenkundig keine Lebensräume im Untersuchungsgebiet vorhanden sind. Alle Arten der Hochmoore, Wälder, Seeufer, Trockenrasen und Heiden können ausgeschlossen werden, denn diese Lebensräume fehlen hier gänzlich. Damit entfallen alle weiteren Mollusken- und Käferarten.

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Schleswig-Holstein kaum vor. Die Arten *Euphydryas aurinia* (Goldener Scheckenfalter) und *Glaucopsyche arion* (Schwarzfleckiger Ameisenbläuling) sind in Schleswig-Holstein extrem selten und die bekannten Vorkommen liegen so weit entfernt, dass hier nicht mit ihnen gerechnet werden muss (KOLLIGS 2003). Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen und weidenröschenreichen Graben- und Flussufern. Die benötigten Raupenfutterpflanzen Nachtkerze (*Oenothera*) und Weidenröschen (*Epilobium*) sind hier nicht vorhanden. Die beiden Holzkäferarten Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) benötigen sehr spezielle, große totholzreiche Bäume, die hier nicht vorhanden sind.

Als Pflanzenart des Anhangs IV kommt in den Sundwiesen (östlich der Europastraße) der kriechende Scheiberich *Apium repens* vor. Diese Art benötigt Feuchtwiesen, die im Bereich des Campingplatzes jedoch nicht vorkommen.

In Schleswig-Holstein kommen weitere 3 sehr seltene Pflanzenarten des Anhangs IV vor (PETERSEN et al. 2003):

- *Luronium natans* (Froschzunge) (Gewässerpflanze)
- *Oenanthe conioides* (Schierlings-Wasserfenchel) (Süßwasserwatten)
- *Hamatocaulis vernicosus* (Firnisländisches Sichelmoos) (Moore, Nasswiesen, Gewässerufer)

Diese Pflanzenarten des Anhangs IV benötigen ebenfalls sehr spezielle Standorte und können hier nicht vorkommen.

4.4 Potenziell vorhandene Brutvögel

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 3 dargestellt. Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet Brutvogel (b) sein kann oder diesen Bereich nur als Teilrevier (tr) oder als Nahrungsgast (ng) nutzen kann. Das Teilrevier wird dann angenommen, wenn die Art zwar im Untersuchungsgebiet brüten kann, das Untersuchungsgebiet aber viel zu klein für ein ganzes Revier ist. Die Art muss weitere Gebiete in der Umgebung mit nutzen.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein Areal, das mehr als 50 m von Gehölzrändern oder stark begangenen Flächen entfernt liegt. Damit können Arten der offenen Grünländer wie Feldlerche oder Kiebitz nicht vorkommen, denn sie meiden Siedlungs- und Gehölzränder mindestens auf diese Entfernung.

Keine Art ist in Schleswig-Holstein gefährdet. Mit Haus- und Feldsperling kommen potenziell zwei Arten vor, die nach Roter Liste Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007) auf der Vorwarnliste verzeichnet sind. Alle Arten haben in Schleswig-Holstein nach MLUR (2008) jedoch einen günstigen Erhaltungszustand bzw. sind nach KNIEF et al. (2010) ungefährdet.

Tabelle 3: Artenliste der potenziellen Vogelarten.

Potenzielles Vorkommen in den Teilgebieten A-4 nach Kap. 3: ● = potenzielles Brutvorkommen, ○ = nur potenzielles Nahrungsgebiet.

Status im Untersuchungsgebiet: b: Brutvogel; tr: Teilrevier, d.h. Flächen der Umgebung müssen mitgenutzt werden; ng: Nahrungsgast; Rote-Liste-Status nach KNIEF et al. (2010) und SÜDBECK et al. (2007). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste; Trend: Bestandstrend in Schleswig-Holstein nach KNIEF et al. (2010): + = zunehmend, (+) = nach Bestandsrückgang wieder zunehmend, / = keine starken Veränderungen, -- abnehmend.

Art	Status	RL SH	RL D	Trend
Amsel, <i>Turdus merula</i>	b	-	-	+
Bachstelze, <i>Motacilla alba</i>	b	-	-	/
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>	b	-	-	+
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	b	-	-	/
Feldsperling, <i>Passer montanus</i>	b	-	V	+
Gartengrasmücke, <i>Sylvia borin</i>	b	-	-	/
Gartenrotschwanz, <i>Phoenicurus p.</i>	b	-	-	+
Gelbspötter, <i>Hippolais icterina</i>	b	-	-	/
Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>	b	-	-	/
Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>	b	-	-	/
Haussperling, <i>Passer domesticus</i>	b	-	V	/
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	b	-	-	+
Jagdfasan, <i>Phasianus colchicus</i>	b	-	-	/
Klappergrasmücke, <i>Sylvia curruca</i>	b	-	-	+
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	b	-	-	+
Mönchsglasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>	b	-	-	+
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	b	-	-	/
Singdrossel, <i>Turdus philomelos</i>	b	-	-	/+
Stieglitz, <i>Carduelis c.</i>	b	-	-	+
Zaunkönig, <i>Troglodytes t.</i>	b	-	-	+

Art	Status	RL SH	RL D	Trend
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	b	-	-	
Arten mit großen Revieren				
Elster, <i>Pica p.</i>	b/tr	-	-	/
Saatkrähe, <i>Corvus frugilegus</i>	b/tr	-	-	/
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	b/tr	-	-	/
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	b/tr	-	-	+
Stockente, <i>Anas platyrhynchos</i>	b/tr	-	-	+

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt.

4.4.1 Anmerkungen zu Arten der Vorwarnliste

- **Feldsperlinge** brüten in Höhlen und sind daher einerseits auf Gehölze mit entsprechendem Nischenangebot (hier an den Siedlungsrandlagen auch künstliche Nisthilfen) angewiesen. Andererseits benötigen sie die reich strukturierte Kulturlandschaft, in der auf Brachestreifen insbesondere im Winter noch Nahrung gefunden werden kann. Feldsperlinge kommen in Ortschaften mit vielfältigen Strukturen und gutem Bestand an alten Obst- und Zierbäumen vor. Außerhalb von Ortschaften, in der Knicklandschaft und Feldgehölzen ist der Feldsperling heute spärlich verbreitet. Er benötigt zumindest kleine Brachestrukturen, überwinterte Krautvegetation (z.B. Stoppelfelder, Brachen) zur Nahrungssuche, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft kaum noch vorhanden sind.
- **Haussperlinge** brüten kolonieartig in Gebäudenischen und nutzen ein größeres Gebiet zur Nahrungssuche in der Gruppe. Als typischer Siedlungsvogel benötigt er Bereiche mit offenen, oder schütter bewachsenen Bodenstellen. Sein potenzieller Lebensraum in der Umgebung sind Parks, Gärten und die dichter bebauten Siedlungsflächen (alte Gewerbeflächen) sowie kleine brach gefallene Gelände. Diese Art benötigt lückenreiche Bausubstanz zum Brüten, strukturreiche Gärten und offene Bodenstellen mit lückiger und kurzrasiger Vegetation (z.B. Sandwege, junge Ruderalflächen). Die Sanierung und Abdichtung von Gebäuden, die Versiegelung von Böden und die „Aufgeräumtheit“ in Siedlungen sowie die Urbanisierung von Dörfern (Verlust von Nutzgärten und Kleintierhaltungen, besonders wichtig sind Flächen mit offenen Bodenstellen) sind wichtige Ursache für Bestandsrückgänge.

4.4.2 Anmerkungen zur Saatkrähe

Im Nordwestteil des Campingplatzes (Teilgebiet A) hat sich eine Saatkrähenkolonie etabliert. Die Nester befinden sich überwiegend in der Allee der Zufahrt. Einzelne Nester sind

im benachbarten Gelände in den größeren Bäumen (Pappeln, Kiefern) verteilt. Zur Nahrungssuche nutzen Saatkrähen vorzugsweise Grünland.

Die Saatkrähe hat seit der Verschonung durch die Jagd im Jahre 1980 den Bestand in Schleswig-Holstein bis 2000 auf ca. 25.000 Paare verdreifacht (MLUR 2008, Koop & Berndt 2014). Seitdem ist der Bestand stabil – die Lebensraumkapazität scheint erschöpft zu sein. Der limitierende Faktor scheint dabei das Angebot an geeigneten Nahrungsflächen (vorzugsweise Grünland) zu sein und nicht das Angebot an geeigneten Koloniestandorten (KNIEF 2010). Gerade kleine Kolonien können sich schnell an neuen Standorten etablieren und dort auch wieder auflösen.

5 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

Um den Campingplatz mit Ferienhäusern und einem Golfhotel ausbauen zu können, soll der Bebauungsplan Nr. 93 aufgestellt werden. Der Campingplatz soll vorwiegend im Sinne einer Verbesserung der Qualität des Angebotes ausgebaut werden.

Im Westen werden ein Teil der bisherigen PKW-Stellplätze und das bestehende Gebäude des Golfplatzes durch ein Golfhotel überbaut. Auch ein Teil der Rasenflächen des Golfplatzes wird überbaut (ca. 1700 m²). Dieses Hotel soll 56 Zimmer bekommen.

Östlich angrenzend wird auf bisher als Dauer-Wohnwagenstellplätzen genutzten Flächen Ferienhäuser errichtet. Dabei entfallen von 865 Wohnwagenstellplätzen 60, während 60 Ferienhäuser errichtet werden können. Die Kapazität des Betriebes bleibt konstant.

Der bisherige Zentralkomplex und die Surfschule („Zentralbereiche“ in Abbildung 4) sollen in neuen Gebäuden gebündelt werden (B-Plan Nr. 6, bereits gültig).

Die nordwestlichste Ecke des Golfplatzes wird in eine Sportfläche (ca. 2500 m²) umgewandelt.

Die weiteren Baufelder sichern die bestehende Bebauung (Sanitäreinrichtungen, Restaurants).

Die vorhandenen Gewässer und Uferzonen bleiben erhalten.

Die derzeit bestehenden Grünflächen bleiben erhalten. Der Anteil der Gehölze wird sich im Gebiet nicht verkleinern.

Die Zahl der Übernachtungsplätze steigt durch die Golfhotelzimmer von 865 auf 921 um 56 (6,5%). Eine Kapazitätserhöhung des Campingplatzes ist dabei jedoch nicht das vorrangige Ziel. Gesteigert wird vor Allem die Qualität (Komfort) des Angebotes. Mit einer wesentlichen Zunahme der Besucherzahlen in der Hauptsaison ist nicht zu rechnen.

Für die Nebensaison werden bereits unabhängig von der B-Plan-Änderung ständig Anstrengungen unternommen die Auslastung zu erhöhen, da in dieser Zeit bereits die bestehende Anzahl an Stellplätzen bei weitem nicht ausgelastet ist. Eine Erhöhung von Stell-

platzzahlen hätte keinen Einfluss. Erhöhungen der Besucherzahlen in den Monaten November, Dezember, Januar, Februar, März wären unabhängig von Baumaßnahmen.

Insgesamt kommt es bei einer Verwirklichung der neuen Möglichkeiten des Bebauungsplanes zu keiner Veränderung von naturnahen Flächen. An „Grünflächen“ werden ca. 4500 m² Golfplatzfläche genutzt. Alle übrigen Flächen werden bereits intensiv durch PKW- oder Wohnwagen-Stellplätze genutzt.

Die bestehenden Gebäude können abgerissen werden und durch neue ersetzt werden.

Die Gemeinschaftsstellplätze im Bereich der Takelwiese für Surfen am Burger Binnensee werden in eine Grünfläche umgewandelt.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen und wegen der umliegenden Nutzung unzulässig. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen.

Zum Brutvogelschutz würde der zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 27a LNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 15. März beseitigt.

5.1.1 Wirkungen auf Fledermäuse

Potenzielle Quartierbäume oder Gebäude mit besonderem Potenzial für Fledermäuse sind im zu überbauenden Bereich nicht vorhanden und werden daher nicht beeinträchtigt. Die meisten Gehölze bleiben ohnehin erhalten. Die Gebäude des Campingplatzes beherbergen keine Fledermausquartiere. Zwar können auch in intensiv genutzten Häusern Fledermausquartiere vorhanden sein, jedoch besteht kein besonderes, hervorgehobenes Potenzial für Fledermausquartiere, das über das hinausgeht, was in jeder Siedlung Schleswig-Holsteins vorhanden ist. Unersetzbare Quartiere können daher nicht verloren gehen.

Die potenziellen Nahrungsflächen mittlerer Bedeutung (Hang im Süden) werden nicht verkleinert. Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen ist nicht zu erwarten

5.1.2 Wirkungen auf Amphibien

Die Gewässer des B-Plan-Gebietes bleiben erhalten. Deren Uferzonen bleiben als Landlebensraum erhalten, so dass die Landlebensräume von Kammmolch, Teichmolch und Grünfrosch nicht verändert werden. Durch den Verlust der Grasflächen des Golfplatzes verlieren Grasfrosch und Erdkröte potenzielle, relativ trockene Landlebensräume. Jedoch ist hier nicht zu erwarten, dass die Fläche der relativ trockenen Landlebensräume limitie-

rend für das Vorkommen dieser Arten ist. Beide Arten können auch im Bereich der Stellplatz-„Gärten“ vorkommen.



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem B-Plan-Entwurf vom 24.03.2013



Abbildung 4: Lage der Bauflächen im Luftbild nach Google-Earth™.

5.1.3 Wirkungen auf Vögel

Die für Vögel relevanten Lebensräume und Strukturen bleiben erhalten. Die Charakteristik des Geländes als begrünter Campingplatz mit Hecken, Einzelbäumen, Baumreihen und Wegeflächen bleibt erhalten. Die Uferzonen werden nicht verändert. Der angrenzende Golfplatz bleibt ebenfalls erhalten. Damit behalten die Vögel die relevanten Teile ihres Lebensraums. Die hier potenziell zu erwartenden Arten sind flexibel genug, um auch weiterhin in den Campingplatz- (und später Ferienhaus-) „Gärten“ geeigneten Lebensraum zu finden. Sie gehören zu den weit, fast flächendeckend verbreiteten Arten in Schleswig-Holstein (KOOP & BERNDT et al. 2014). Die jeweiligen Lebensräume dieser Arten sind weit verbreitet und im Umfeld vorhanden (Abbildung 1). Die Arten gehören zu den in den letzten Jahrzehnten im Bestand zunehmenden oder zumindest stabilen Arten (KNIEF et al. 2010), so dass angenommen werden kann, dass geeignete Lebensräume vorhanden sind. Ihr Bestand wird voraussichtlich unverändert bleiben können.

Die Saatkrähenkolonie wird nicht beeinträchtigt, denn die von ihr genutzten größeren Bäume bleiben im Wesentlichen erhalten. Zudem ist für Saatkrähen in Schleswig-Holstein nicht der Bestand an potenziellen Kolonieebäumen limitierend, sondern das Nahrungsangebot an geeigneten Grünländern und ähnlichen Biotopen (KNIEF 2010).

Die Vögel behalten mit den Gehölzrändern den größten Teil ihres Lebensraumes. Eventuell entfallende Gehölze in der Bauphase werden durch die zu erwartenden neuen Gehölze ersetzt und die Gehölzmasse wird nicht verkleinert.

Die hier vorkommenden Vögel gehören sämtlich zu den im Hinblick auf diskontinuierlichen Lärm störungsunempfindlichen Arten. Baumaßnahmen in der Umgrenzung des B - Plangebietes werden kaum weiter reichen als seine Grenzen. Es kommt also nicht zu nennenswerten Störungen über den Bereich, in dem gebaut wird, hinaus.

Die hier mit Brutrevieren vorkommenden Arten bauen in jedem Jahr ein neues Nest, so dass außerhalb der Brutzeit keine dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten vorhanden sind.

6 Artenschutzprüfung

Im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Ein Bebauungsplan bzw. die Änderung eines Flächennutzungsplans kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er

verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Es ist also festzustellen, ob eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote überwunden werden können.

6.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2, die weitere Arten benennen könnte, ist bisher nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse, Kammmolch, Moorfrosch) und alle Vogelarten.

6.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes (z.B. altes Nest) kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen

Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 5.1.3 (S. 18) beantwortet: Es werden keine Brutreviere von potenziell vorkommenden Arten beseitigt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt. Damit werden Fortpflanzungsstätten von Vögeln nicht beschädigt.

6.1.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Durch das Vorhaben geht keine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen verloren (Kap. 5.1.1). Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

6.1.3 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Amphibien

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien sind die Laichgewässer mit dem für das Aufwachsen erforderlichen Umfeld (Landlebensraum). Laichgewässer und Landlebensräume von Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Kammolch, Moorfrosch) gehen hier nicht verloren. Es kommt somit nicht zur Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Kap. 5.1.2).

6.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*):

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse nicht verletzt, wenn eventuelle Arbeiten zur Gehölzrodung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vögel (15. März – 30. September) beginnen (allgemein gültige Regelung § 27a LNatSchG). Das Verbot wird also nicht verletzt.
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da alle in der Umgebung potenziell vorkommenden Arten nicht besonders störanfällig sind (Kap. 5.1.3).
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - c. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln werden nicht beschädigt (Kap. 5.1.3). Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Amphibien werden nicht beschädigt (Kap. 5.1.1, 5.1.2).
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
 - d. Solche Pflanzen kommen hier potenziell nicht vor (Kap. 4.3).

Bei einer Verwirklichung des Bebauungsplanes kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Damit würde zur Verwirklichung des Vorhabens voraussichtlich keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

6.3 Vermeidungsmaßnahmen und Anregungen für Kompensationsmaßnahmen

Es ergeben sich somit aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG folgende notwendige Maßnahmen:

- Keine Rodung von Gehölzen und Beginn der Bauarbeiten in der Brutzeit (15. März bis September - allgemein gültige Regelung § 27a LNatSchG).

7 Zusammenfassung

Es ist beabsichtigt, für den Campingplatz Fehmarn – Wulfener Hals einen Bebauungsplan aufzustellen, der ein Golfhotel ermöglicht und die Umwandlung von Wohnwagen-Stellplätzen in Ferienhaus-Stellplätze ermöglicht. Eine Potenzialanalyse ergibt das potenzielle Vorkommen von 26 Brutvogelarten (Tabelle 3). Fledermäuse haben hier kein Potenzial für Quartiere (Kap. 4.1.2.3). Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Kammolch, Moorfrosch) sind möglich.

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV [Fledermäuse, Amphibien] und europ. Vogelarten) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind nicht vom Verlust eines Brutreviers und damit einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen.

Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen und Amphibien sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG liegt bzgl. dieser Arten nicht vor.

Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG bilden kein unüberwindliches Hindernis zur Verwirklichung des Bebauungsplanes.

8 Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Bd. 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. Wiebelsheim, 808 S. u. 622 S.
- BERNDT, R. K., K. HEIN, B. KOOP & S. LUNK (2005): Die Vögel der Insel Fehmarn. Husum Verlag, Husum.
- BERNDT, R.K. (2007): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins 1800 – 2000 – Entwicklung, Bilanz und Perspektive. Corax 20:325-387
- BERNDT, R.K., B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5: die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Bestand und Verbreitung. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V. (Hrsg.), 2. Aufl. Karl Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BfN Bundesamt für Naturschutz (2007) Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html; 19.06.2008)
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 60 S., Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum, 664 S.

- FÖAG Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013, 73 S. http://www.schleswig-holstein.de/LLUR/DE/Startseite/PDF/Monitoringbericht_FFH__blob=publicationFile.pdf
- GÜNTHER, R. (1990): Die Wasserfrösche Europas. Wittenberg-Lutherstadt, 288 S.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg. Landesamt für Natur und Umwelt, Flintbek, 277 S.
- KLINGE, A. (2004): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Neumünster, 504 S.
- KNIEF, W. (2010): Saatkrähen in Schleswig-Holstein. Der Falke 57:66-69
- KNIEF, W., R.K. BERNDT, B. HÄLTERLEIN, K. JEROMIN, J.J. KIECKBUSCH, B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Flintbek, 118 S.
- KOLLIGS, D. (2003): Schmetterlinge Schleswig-Holsteins – Atlas der Tagfalter, Dickkopffalter und Widderchen. Neumünster, 212 S.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands – Stand Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1):259-288
- LBV-SH, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung.
- MEINIG, H, P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Bearbeitungsstand Oktober 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1):115-153
- MLUR (2008) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2008): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008. Kiel, 36 S.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMAN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 1 – Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/1:1-743
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMAN (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2 – Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2:1-693
- SÜDBECK, P., H.- G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 44:23-81

9 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rote Linie) und 1 – km – Umfeld (Luftbild aus Google-Earth™)	1
Abbildung 2: Untersuchungsgebiet mit den Teilflächen (Luftbild aus Google-Earth™)	5
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem B-Plan-Entwurf vom 24.03.2013	16
Abbildung 4: Lage der Bauflächen im Luftbild nach Google-Earth™	17

10 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Potenziell aufgrund ihrer Verbreitung vorkommende Fledermausarten	6
Tabelle 2: Artenliste der potenziellen Amphibienarten	9
Tabelle 3: Artenliste der potenziellen Vogelarten.	12

11 Artenschutztable (europäisch geschützte Arten)

Art / Arten- gruppe	Schutzstatus	Verbotstatbestand BNatSchG	Vermeidungs- / Ausgleichs- maßnahme	Rechtsfolge
Fledermäuse	Anhang IV	Keine Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Kap. 5.1.1)).	-	Verbotstatbestand nicht verletzt
Kammolch, Moorfrosch	Anhang IV	Keine Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Kap. 5.1.2)).		
Alle Vogelarten der Tabelle 3	europäische Vogelarten	Kein Verlust des Brut- und Nahrungshabits (Kap. 5.1.3, Nr. 0).		